

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines neuen Tierschutzgesetzes

Prof. Dr. med. vet. Albert Sundrum

Göttingen, den 27.02.2024

Der Entwurf entspricht nicht dem Stand des Wissens in den Nutztierwissenschaften!

Der Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TSchG) wird damit begründet, dass damit Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst werden sollen. Aus wissenschaftlicher Perspektive widerspricht der Entwurf jedoch grundlegend den aktuellen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen. Auch ist die Behauptung unzutreffend, dass zu den vorliegenden Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen des Tierschutzgesetzes keine Alternativen bestehen. Dazu reicht schon ein Blick über den Tellerrand auf das, was andere europäische Länder bereits auf den Weg gebracht haben:

DK: <https://fachinfo-schwein.de/schweineproduktion/primarproduktion/tierwohl/>

UK: <https://www.gov.uk/government/publications/animal-health-and-welfare-pathway/>

Aus wissenschaftlicher Perspektive sind drei Kritikpunkte hervorzuheben:

1. Falsches Bezugssystem

Gemäß der von 174 Nationen (einschl. Deutschland) ratifizierten Definition von *Animal Welfare* der OIE 2008¹, und auch gemäß des §20a des Grundgesetzes ist das Einzeltier das Bezugssystem für jegliche Schutzmaßnahmen sowie für die Beurteilung von deren Wirksamkeit. Demgegenüber hält der Referentenentwurf an einer längst überkommenen Vorstellung von Tierschutz fest, welche sich von Einzelaspekten und Einzelmaßnahmen eine Wirkung auf den Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden verspricht. Bei dieser induktiven Herangehensweise (Schluss von Teilaspekten auf das übergeordnete Ganze) werden nicht nur zentrale Aspekte ausgeblendet, sondern induktive Fehlschlüsse gezogen, die der wissenschaftlichen Belastbarkeit von Aussagen zuwiderlaufen.

2. Falscher Fokus

Die im Referentenentwurf neu eingeführten Aspekte sind ohne Zweifel tierschutzrelevant. Weiterhin ausgeblendet werden jedoch die Produktionskrankheiten und die damit einhergehenden Schmerzen, Leiden und Schäden als Kernprobleme der Nutztiere und ihres Schutzes. Evident ist, dass mehr als die Hälfte der Nutztiere in unterschiedlichen Ausmaßen von unterschiedlichen Symptomen betroffen sind². Beispielfhaft seien Lahmheiten bei Rindern angeführt. Von diesen gravierenden tierschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist die Mehrzahl der Milchkühe in deutschen Laufställen betroffen³.

Während der Referentenentwurf auf Aspekte der Anbindehaltung, der Zucht und der nicht-kurativen Eingriffe fokussiert, werden die unmittelbar mit den Produktionsprozessen in Verbindung stehenden

¹ OIE (Office International des Epizooties) (2008) - World Organisation for Animal Health, Terrestrial animal health code. 21. Auflage. Paris: OIE. <http://www.oie.int/international-standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

² Sundrum, A. (2024). Why has animal science not led to improved farm animal health and welfare? *Front. Anim. Sci.* 4:1214889. doi: 10.3389/fanim.2023.1214889

³ PräRi (2020). Animal health, hygiene and biosecurity in German dairy cow operations – a prevalence study (PraeRi). Final Report, June 30, 2020, https://ibei.tiho-hannover.de/praeeri/pages/69#_AB

Krankheiten ausgeblendet. Damit geht der Entwurf nicht auf die Kernprobleme ein. Die Folge ist, dass diese dadurch auf unbestimmte Zeit weiter fortbestehen. Dies widerspricht nicht nur dem Diskussionsstand in der internationalen Scientific Community, sondern auch dem Tatbestand der Verursachung von tierschutzrelevanten Missständen durch Unterlassung. Auch widerspricht es dem wissenschaftlichen Anspruch an Objektivität, wenn Nutztierhalter im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle selbst darüber entscheiden, wann sie den Tierschutz für gewährleistet erachten.

3 Diverse Inkonsistenzen und Widersprüchlichkeiten

Gemäß dem Entwurf sind Symptome von Schmerzen, Leiden und Schäden dann tierschutzrelevant, wenn sie durch züchterische Maßnahmen, durch die Anbindehaltung oder durch Verhaltensstörungen ausgelöst werden. Jedoch sind offensichtlich die genannten Symptome nicht tierschutzrelevant, wenn sie verursacht werden, weil die Nutztiere nicht der Art und den Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wurden (§2 TSchG). Hierfür ist das Management verantwortlich. Obwohl dies für mehr als 80% der Krankheitssymptome zutreffen dürfte, wird im Entwurf das Management nicht als tierschutzrelevanter Faktor adressiert. Hinzu kommt, dass den meisten klinischen sowie den im Entwurf überhaupt nicht adressierten subklinischen Symptomen eine multifaktorielle Genese zugrunde liegt. Entsprechend ist eine Differenzierung von genetischen, verhaltensbedingten und managementbedingten Ursachen nur durch einzeltierliche diagnostische Maßnahmen möglich.

In Teil B heißt es zu §2b, dass die Einschränkung von Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (zum Beispiel Lahmheit, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen oder Haut- und Haarschäden) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (zum Beispiel Kopfschlagen, Leerkauen, Zungenrollen oder Stangenbeißen/Holzknagen) einhergeht. Unstrittig ist, dass die Anbindehaltung ein Risiko für das Auftreten von Verhaltensstörungen, Erkrankungen und Verletzungen darstellt. Dem Autor liegen allerdings keine wissenschaftlichen Studien vor, die einen Zusammenhang zwischen der Anbindehaltung und Stoffwechselstörungen sowie Atemwegserkrankungen belegen. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Studien, die das bestehende Ausmaß an Erkrankungen und Verletzungen in Nutztierbeständen prioritär auf die Haltungsbedingungen zurückführen. Durch Änderungen der Haltungsbedingungen kann sicherlich das Ausmaß an Verhaltensstörungen reduziert werden, nicht aber die Prävalenz von Erkrankungen und Verletzungen. Wenn dem so wäre, dann müsste die Prävalenz von Erkrankungen und Verletzungen in der ökologischen Nutztierhaltung deutlich geringer ausfallen. Gemäß einer sehr umfassenden wissenschaftlichen Datenbasis ist dies aber nicht der Fall⁴.

Gemäß § 1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Der vernünftige Grund beschränkt sich im Entwurf des TSchG auf Regelungen zur Zucht, zur Anbindehaltung oder auf nicht-kurative Eingriffe, d.h. auf einzelne Aspekte und Maßnahmen, während die Hauptursachen für Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Nutztieren ausgeklammert werden. Eine solche Beschränkung auf Einzelmaßnahmen hat nichts mit Vernunft, sondern nur etwas mit Interessen zu tun. Wenn es das Ziel des TSchG sein soll, erhebliche Schmerzen, Leiden und/oder Schäden bei den Tieren zu verringern, dann wird dieses Ziel nicht durch Einzelmaßnahmen erreicht. Maßgebliche Ursachen für Schmerzen, Leiden und Schäden sind nicht Einzelaspekte, sondern die bei den Nutztierhaltern sehr unterschiedlich ausgeprägte Befähigung, die Nutztiere vor einer Überforderung der Anpassungsfähigkeit zu schützen.

⁴ Åkerfeldt, M. P., Gunnarsson, S., Bernes, G., and Blanco-Penedo, I. (2021). Health and welfare in organic livestock production systems—a systematic mapping of current knowledge. *Org. Agr.* 11:105–32. doi: 10.1007/s13165-020-00334-y